

# Vereinbarung

Zwischen

Der Stadt Karlsruhe vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe  
im Weiteren die „Stadt“ genannt.

Und der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)  
vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Alexander Pischon  
Tullastr. 71  
76131 Karlsruhe  
im Weiteren „KVV“ genannt

## Präambel

Die Stadt Karlsruhe und die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) verbinden ein gemeinsames Ziel: die Mobilität in der Region nachhaltiger, klimafreundlicher und zukunftsorientierter zu gestalten.

Als Aufgabenträgerin übernimmt die Stadt Karlsruhe die Verantwortung für die Verkehrswende und die Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte. Der KVV bringt seine langjährige Expertise im Betrieb moderner, vernetzter Verkehrsangebote ein.

Mit diesem Vertrag etablieren sie ein Fahrradvermietsystem (FVS) in Karlsruhe, das als integraler Bestandteil des Umweltverbundes den Radverkehr fördert, den motorisierten Individualverkehr reduziert und die Lebensqualität in der Stadt und der Region spürbar steigert. Gleichzeitig leistet es einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz.

Das auszuschreibende System steht allen Städten und Gemeinden in den Stadt- und Landkreisen (Stadt Karlsruhe, Baden-Baden, Landau, Pforzheim sowie den Landkreisen Karlsruhe, Rastatt, Gernsheim, Südliche Weinstraße und Enzkreis) offen, sich zu beteiligen. Der KVV übernimmt als Verbundorganisation die Koordination über alle Gebietskörperschaften hinweg und sorgt für eine einheitliche, effiziente und nutzerfreundliche Umsetzung.

Durch diese enge Zusammenarbeit entstehen Synergieeffekte, die ein attraktives, flächendeckendes und einfach nutzbares Angebot schaffen – zum Vorteil von Bürgerinnen und Bürgern, Studierenden und Gästen der Region.

## §1 Fahrradvermietsystem

- (1) Der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) schreibt im Auftrag der Stadt Karlsruhe und der Studierenden der Karlsruher Hochschulen ein FVS aus. Dieses System soll den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Studierenden, eine flexible, kostengünstige und klimaneutrale Mobilitätslösung bieten.
- (2) Das Mietradsystem wird in der Kernstadt von Karlsruhe in einer sogenannten Flexzone betrieben. Innerhalb dieser Zone können die Fahrräder flexibel ausgeliehen

und abgestellt werden, ohne an feste Stationen gebunden zu sein. Außerhalb der Flexzone werden virtuelle Stationen eingerichtet, an denen die Fahrräder ausgeliehen und zurückgegeben werden können.

- (3) Der KVV beabsichtigt, das FVS im Rahmen eines festgelegten Budgets auszuschreiben. Ziel ist es, mit diesem Budget eine maximale Anzahl an Fahrrädern bereitzustellen, um den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu decken.
- (4) Der KVV behält sich vor, das FVS auf das gesamte Verbundgebiet – also auf alle Städte und Gemeinden im Verbundgebiet des KVV – auszudehnen. In diesem Fall müssen Bürgerinnen und Bürger aus Karlsruhe das FVS auch in anderen Städten und Gemeinden zu den gleichen Konditionen nutzen können.

## **§2 Aufgaben der Stadt Karlsruhe**

- (1) Die Stadt Karlsruhe unterstützt den KVV bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb des FVS. Dies umfasst insbesondere die Abstimmung mit den städtischen Stakeholdern für die Einrichtung von virtuellen und physischen Stationen sowie für die Festlegung der Flexzone.
- (2) Die Stadt erteilt – soweit rechtlich möglich und erforderlich – dem Betreiber des FVS eine Sondernutzungserlaubnis, um den Betrieb des Systems auf öffentlichem Grund zu ermöglichen.
- (3) Stationen des FVS werden nur in Abstimmung mit den zuständigen städtischen Ämtern und, sofern betroffen, den Ortschaftsräten errichtet. Die Stadt behält sich vor, Standorte nach eigenen planerischen und verkehrlichen Erfordernissen in Abstimmung mit dem KVV festzulegen.
- (4) Für die Montage oder Demontage von Fahrradabstellanlagen, die sich im städtischen Besitz befinden und aus dem aktuellen System KVV.nextbike stammen, ist die Stadt Karlsruhe selbst verantwortlich.
- (5) Die Stadt kann vom KVV zum Selbstkostenpreis mit Informationen des FVS bedruckte Schilder erwerben oder Klebefolien erhalten, um selbst Schilder anzufertigen. Virtuelle Stationen benötigen grundsätzlich weder eine Fahrradabstellanlage noch eine Beschilderung.
- (6) Die städtischen Ämter wirken zusammen mit dem KVV und dem Betreiber des FVS darauf hin, die Bevölkerung umfassend zu informieren. Ziel ist es, das FVS rechtlich und sachlich sicher sowie einfach nutzbar zu gestalten.

## **§3 Aufgaben des KVV**

- (1) Der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) tritt als Auftraggeber des FVS auf und koordiniert alle Belange, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Weiterentwicklung des Systems stehen.
- (2) Der KVV schreibt das FVS aus und wählt den Betreiber nach transparenten und sachgerechten Kriterien aus.
- (3) Der KVV stellt einen First-Level-Support für die Nutzerinnen und Nutzer des FVS bereit, um Fragen und Probleme direkt zu klären.

- (4) Der KVV ist verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung der Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD) des FVS sowie für die Planung und Durchführung einer zielgruppengerechten Marketingkampagne.
- (5) Der KVV koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Karlsruhe, den Vertretern der Studierendenschaften und den anderen Städten und Gemeinden im Verbundgebiet, um einen reibungslosen Betrieb und eine einheitliche Nutzung des FVS sicherzustellen.

## **§4 Finanzierungsanteil der Stadt**

- (1) Die Stadt Karlsruhe zahlt jährlich einen Bruttobetrag von 75.000 Euro an den KVV. Dieser leitet die Mittel an den Betreiber des FVS weiter, um den Betrieb des Systems zu ermöglichen. Der KVV stellt der Stadt Karlsruhe den Betrag in Rechnung.
- (2) Die jährliche Zahlung wird im November für das aktuellen Betriebsjahr (März des aktuellen Jahres bis Februar des Folgejahres) fällig.
- (3) Sollte die Stadt Karlsruhe vom Betreiber des FVS zusätzliche Gebühren (z. B. für Sondernutzung) verlangen, stellt der Betreiber diese dem KVV in Rechnung. Der KVV leitet die gesamte Summe der Gebühren an die Stadt Karlsruhe weiter und stellt sie dieser zusätzlich zu den 75.000 Euro brutto in Rechnung. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien einen zusätzlichen Vertrag zu zeichnen, welcher die Details zur Kostenweiterleitung bei Erhebung zusätzlicher Gebühren regelt. Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, diese Summe ohne Abzüge und fristgerecht zu bezahlen.
- (4) Der Betrag von jährlich 75.000 Euro ist für das Grundangebot (Betrieb der Flexzone und virtueller Stationen im Stadtgebiet Karlsruhe) für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschrieben.
- (5) Sollte die Stadt Karlsruhe Optionen (z. B. zusätzliche Fahrräder, Pedelecs, Lastenräder) für das FVS beim KVV bestellen, sind die in der Preistabelle des Angebots des Ausschreibungsgewinners genannten Preise zusätzlich zu den jährlichen Zahlungen in voller Höhe und ohne Abzüge zu leisten.

## **§5 Kündigungsmöglichkeit**

- (1) Dieser Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden. Er endet automatisch mit Ablauf der Laufzeit des FVS, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das FVS wird zunächst für eine Laufzeit von 6 Jahren ausgeschrieben. Die Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen nach §4, beginnen mit dem Start des FVS. Nach 3 Jahren und 6 Monaten müssen sich alle Vertragsparteien darüber einigen, ob das FVS um weitere 4 Jahre verlängert wird. Wird keine Verlängerung vereinbart, endet dieser Vertrag nach 6 Jahren. Bei einer Verlängerung endet der Vertrag nach insgesamt 10 Jahren.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn eine Partei ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nur nach vorheriger fruchtloser Fristsetzung zulässig, sofern die Pflichtverletzung nicht behoben wird. Unberührt von einer außerordentlichen Kündigung bleiben Ansprüche

aus §4

- (4) Der KVV ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Weiterbetrieb des FVS nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - a. der Anbieter den Geschäftsbetrieb einstellt,
  - b. die Stadt Karlsruhe oder eine andere zuständige Behörde dem Anbieter den Betrieb des FVS untersagt,
  - c. oder andere unvorhergesehene Umstände eintreten, die den Betrieb des FVS unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.
- (5) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sie den Betrieb des Mietradsystems aus rechtlichen Gründen nicht mehr aufrechterhalten kann.

## **§6 Informationspflicht**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Bewertung des Erfolgs des Mietradsystems sowie für die Entscheidung über eine Weiterführung erforderlich oder nützlich sind. Dies umfasst insbesondere Daten zur Nutzungshäufigkeit, zu technischen oder organisatorischen Herausforderungen sowie zu rechtlichen oder finanziellen Risiken.
- (2) Der KVV stellt der Stadt Karlsruhe regelmäßig die vorläufige Anzahl der Nutzungen des FVS zur Verfügung. Zudem übermittelt der KVV – sofern vorhanden – Ergebnisse von Erhebungen zum Nutzungsumfang, Nutzungsverhalten sowie Marktforschungsdaten, die für die Bewertung des Systems relevant sind.
- (3) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander unverzüglich zu informieren, sobald sie Kenntnis von Umständen erlangen, die die Finanzierung oder den Betrieb des FVS gefährden könnten. Dies umfasst insbesondere rechtliche, wirtschaftliche oder technische Risiken.

Die Stadt Karlsruhe informiert den KVV umgehend, sobald sie aus ihrem Rechtsverständnis heraus Kenntnis davon erlangt, dass Änderungen am FVS vorzunehmen sind.

- (4) Die Vertragspartner arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen vollständig, aktuell und rechtzeitig ausgetauscht werden.

## **§7 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Es liegt im gemeinsamen Interesse der Stadt Karlsruhe und des KVV, dass eine möglichst große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern das Angebot des FVS kennt und nutzt. Eine breite und nachhaltige Bekanntheit des Systems ist entscheidend für dessen Erfolg und die Erreichung der verkehrs- und klimapolitischen Ziele.
- (2) Die Stadt Karlsruhe und der KVV verpflichten sich, die Einführung und den Betrieb des FVS durch intensive Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Dies umfasst die gemeinsame Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kampagnen und Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit und Akzeptanz des Systems.

## **§8 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Sollte sich dieser Vertrag als lückenhaft erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, die fehlende Regelung im gegenseitigen Einvernehmen nach Treu und Glauben zu ergänzen. Dabei ist der wirtschaftliche und rechtliche Zweck des Vertrages maßgeblich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§9 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.
- (2) Beginn der Zahlungsverpflichtungen Alle Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die nach §4, beginnen mit dem Betriebsstart des FVS des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV).

Unterschriften

Karlsruhe,

Karlsruhe,

---

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister  
Stadt Karlsruhe

---

Prof. Dr. Alexander Pischon  
Geschäftsführer  
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)